

SUNTOURS SL Sailing GmbH

Es gelten die ALLGEMEINEN REISEBEDINGUNGEN, ausgenommen Punkt 7.1.c., an dessen Stelle Punkt 7.1.e. von SUNTOURS tritt und es gilt der Zusatz A. a),b),c),d),e),f),g),h),i),j),k) von SUNTOURS:

A. Zusatz zu den ARB von SUNTOURS:

- a.) Wir behalten uns die Berichtigung von offensichtlichen Rechenfehlern und Druckfehlern vor. Einseitige Änderungen und Ergänzungen durch den Kunden werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Dies gilt nicht für jene Fälle, in denen das gesamte Verhalten des Veranstalters bei Berücksichtigung aller Umstände keinen vernünftigen Grund zu zweifeln offen lässt, dass er der Vertragsänderung zustimmt.
- b.) Bei Buchung wird eine einmalige Bearbeitungsgebühr (derzeit € 30,-) fällig. Weiters beachten Sie, dass Umbuchungen und Stornierungen gem. allgemeiner Reisebedingungen kostenpflichtig und vom Kunden zu bezahlen sind.
- c.) Jeder Reiseteilnehmer ist darüber informiert und nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die mit der Buchung und Durchführung der Reise verbundenen Daten automationsunterstützt verarbeitet, elektronisch gespeichert sowie von Suntours nur aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verwendet und weitergegeben werden. Jeder Reiseteilnehmer wird darauf hingewiesen und nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass sein Name, seine Adresse, seine Geburtsdaten und die Nummer seines Reisepasses zur gesetzlich vorgeschriebenen Erstellung einer Crewliste an den Vercharterer weitergegeben werden müssen.
- d.) Bei Veranstaltungen mit besonderen Gefahrenpotential (zB spezielle Sport- und Freizeitaktivitäten) haftet Suntours nicht für Folgen, die sich im Zuge des Eintrittes der Risiken ergeben, sofern dies außerhalb des Pflichtenbereiches von Suntours geschieht. Unberührt bleibt die Verpflichtung von Suntours, die Veranstaltung sorgfältig vorzubereiten und die mit der Leistungsbringung beauftragten Personen und Unternehmen sorgfältig auszuwählen.
- e.) Die Schiffsreisen werden die seemannischen Pflichten und Rechte des Skippers von obigen Vereinbarungen nicht berührt. Im Entscheidungsfall insbesondere bei Gefahr für Schiff und Crew oder Änderung des Tumpfans aufgrund widriger Umstände haben sich alle Crewmitglieder der Entscheidung des Skippers zu fügen. Der Skipper übt seine Tätigkeit nach bestem Wissen und Gewissen aus, er handelt letztlich im Auftrag der Crew. Den Anweisungen des Skippers, wie auch des Veranstalterteams ist im Interesse der eigenen Sicherheit unbedingt Folge zu leisten. Nachteile, welcher Art auch immer, die dem Reiseteilnehmer aus der Nichtbefolgung einer Anweisung entstehen, sind nur dann ersatzfähig, wenn den Veranstalter ein Verschulden trifft.
- f.) Der Verlauf und die Bedingungen der Reise sind von verschiedenen Umweltinflüssen, insbesondere vom Wetter, abhängig. Es kann daher im Einzelfall, insbesondere bei Gefahr für Schiff und Crew, die Notwendigkeit bestehen, dass Aktivitäten nicht planmäßig abgehalten werden können. Suntours ist in jenen Fällen bemüht, sämtliche angebotene Aktivitäten durchzuführen, nachzuholen oder Ersatzleistungen zu erbringen.
- g.) Wenn von Seiten des Skippers, seiner Crew oder von Seiten des Veranstalterteams, beispielsweise aufgrund übermäßiger Alkoholisierung der Reiseteilnehmer, Gefahr für Schiff und Crew befürchtet wird, darf die Ausgabe von Alkohol vorläufig eingestellt werden.
- h.) Aufgrund der technischen Gegebenheiten ist eine Stromversorgung mit einer Spannung von 220 Volt nur dann möglich, wenn das Schiff in einem Hafen festmacht und an dort vorhandenen Landstrom angeschlossen ist. Ansonsten besteht grundsätzlich eine Stromversorgung mit 12 Volt-Gleichstrom.
- i.) Die von uns prognostizierte Fahrzeit für die An- und Abreise nach bzw. von Kroatien bezieht sich auf die Strecke Linz/Wien/Graz/Salzburg – Kroatien. Jeder Reiseteilnehmer wird zeitgerecht über die Abfahrts- und Ankunftszeit informiert. Bedingt durch von Suntours nicht zu beeinflussende Verkehrs- und Straßenverhältnisse oder Umstände während der Fahrt, die beispielsweise Reiseteilnehmern zuzurechnen sind, kann es zu Verzögerungen kommen. Ansprüche hieraus können vom Reiseteilnehmer nicht abgeleitet werden.
- j.) Bei Abschluss einer Reiseversicherung (Reiseschutz mit Stornoversicherung) sind 100% Stornoschutz (Nichtbestehen der Abschlussklasse oder der Matura, Krankheit, Einberufung zum Zivildienst oder Bundesheer), Reisegepäck, medizinische Leistungen im Ausland, Invalidität nach Unfall, Nottransport, Extrarückreise und Reiseassistance, versichert. Die Versicherungsbedingungen und alle Stornogründe, die diese Versicherung abdeckt, erhalten Sie von der UNIQA Österreich Versicherungen AG, Untere Donaustraße 21, 1029 Wien unter Tel.Nr.: +43 (0) 50677-670, Notfalltelefonnr. +43 (0) 50677-670, per E-Mail: sos-kv@uniqa.at. Der Reiseversicherungsvertrag kommt direkt zwischen dem Reiseteilnehmer und der Versicherungsgesellschaft zustande.

GEGÜBERSTELLUNG DER ABWEICHENDEN STORNOBEDINGUNGEN: Punkt 7.1.c der Allgemeinen Reisebedingungen wird ersetzt durch den Punkt 7.1.e. von SUNTOURS

7. Rücktritt vom Vertrag

7.1.c) Rücktritt mit Stornogebühr

Die Stornogebühr steht in einem prozentuellen Verhältnis zum Reisepreis und richtet sich bezüglich der Höhe nach dem Zeitpunkt der Rücktrittserklärung und der jeweiligen Reiseart. Als Reisepreis bzw. Pauschalpreis ist der Gesamtpreis der vertraglich vereinbarten Leistung zu verstehen. Der Kunde ist in allen nicht unter lit. a genannten Fällen gegen Entrichtung einer Stornogebühr berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle der Unangemessenheit der Stornogebühr kann diese vom Gericht gemäßigt werden. Je nach Reiseart ergeben sich pro Person folgende Stornosätze:

1. Sonderflüge (Charter), Gruppen-IT (Gruppenpauschalreisen im Linienverkehr), Autobusgesellschaftsreisen (Mehrtagesfahrten)	
bis 30. Tag vor Reiseantritt.....	10%
ab 29. bis 20. Tag vor Reiseantritt.....	25%
ab 19. bis 10. Tag vor Reiseantritt.....	50%
ab 9. bis 4. Tag vor Reiseantritt.....	65%
ab dem 3. Tag (72 Stunden) vor Reiseantritt.....	85%
des Reisepreises.	
2. Einzel-IT (individuelle Pauschalreisen im Linienverkehr), Bahngesellschaftsreisen (ausgenommen Sonderzüge)	
bis 30. Tag vor Reiseantritt.....	10%
ab 29. bis 20. Tag vor Reiseantritt.....	15%
ab 19. bis 10. Tag vor Reiseantritt.....	20%
ab 9. bis 4. Tag vor Reiseantritt.....	30%
ab dem 3. Tag (72 Stunden) vor Reiseantritt.....	45%
des Reisepreises.	

Für Hotelunterkünfte, Ferienwohnungen, Schiffsreisen, Bus-Eintagesfahrten, Sonderzüge und Linienflügen zu Sondertarifen gelten besondere Bedingungen. Diese sind im Detailprogramm anzuführen.

Rücktrittserklärung

Beim Rücktritt vom Vertrag ist zu beachten:

- Der Kunde (Auftraggeber) kann jederzeit dem Reisebüro, bei dem die Reise gebucht wurde, mitteilen, dass er vom Vertrag zurücktritt. Bei einer Stornierung empfiehlt es sich, dies
- mittels eingeschriebenen Briefes oder
 - persönlich mit gleichzeitiger schriftlicher Erklärung zu tun.

Veranstalter: SUNTOURS SL Sailing GmbH, Eintragsnummer 2010/0046 im Veranstalterverzeichnis des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft. Hinweis gemäß § 7 Reisebürosicherungsverordnung (RSV): Suntours ist unter der Eintragsnummer 2010/0046 im Veranstalterverzeichnis des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft registriert. Suntours hat bei UNIQA Österreich Versicherungen AG, Untere Donaustraße 21, 1029 Wien, eine Insolvenzversicherung unter der Polizzen-Nr. 2132/000982-8 abgeschlossen. Die Anzahlung erfolgt frühestens 11 Monate vor Ende der geplanten Reise. Die Höhe der Annahme von Kundengeldern als Anzahlung beträgt maximal 20 % des Reisepreises. Kundengelder als Anzahlung oder als Restzahlung in Höhe von mehr als 20 % des Reisepreises dürfen nur Zug um Zug gegen Aushändigung der Reiseunterlagen an den Reisenden und nicht früher als zwanzig Tage vor Reiseantritt übernommen werden. Sämtliche Ansprüche sind bei sonstigem Anspruchsverlust innerhalb von 8 Wochen ab Eintritt der Insolvenz des Reiseveranstalters beim Abwickler call us Assistance International GmbH, Waschhausgasse 2, 1020 Wien, Tel. +43/ (0)1/316 70 – 892, Fax. +43/ (0)1/ 316 70 – 70895, E-Mail suntours@call-us.com anzumelden. Die Haftung der UNIQA Österreich Versicherungen AG ist im Schadensfall auf die für den Reiseveranstalter ermittelte Versicherungssumme begrenzt. Übersteigen die Erstattungsforderungen die Versicherungssumme, erfolgen Zahlungen nur anteilig.

Allgemeine Reisebedingungen (ARB 1992)

Anpassung an die Novelle zum Konsumentenschutzgesetz BGBl. 247/93

und an das Gewährleistungsrechts-Änderungsgesetz BGBl. I Nr. 48/2001

Gemeinsam beraten im Konsumentenpolitischen Beirat des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz in Entsprechung des § 73 Abs. 1 GewO 1994 und des § 8 der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten in der Fassung 1994 über die Ausübungsvorschriften für das Reisebürogewerbe (nunmehr § 6, gem. BGBl. I Nr. 401/98). Das Reisebüro kann als Vermittler (Abschnitt A) und/oder als Veranstalter (Abschnitt B) auftreten. Der Vermittler übernimmt die Verpflichtung, sich um die Besorgung eines Anspruchs auf Leistungen anderer (Veranstalter, Transportunternehmen, Hotelier usw.) zu bemühen. Veranstalter ist das Unternehmen, das entweder mehrere touristische Leistungen zu einem Pauschalpreis anbietet (Pauschalreise/Reiseveranstaltung) oder einzelne touristische Leistungen als Eigenleistungen zu erbringen verspricht und dazu im allgemeinen eigene Prospekte, Ausschreibungen usw. zur Verfügung stellt. Ein Unternehmen, das als Reiseveranstalter auftritt, kann auch als Vermittler tätig werden, wenn Fremdleistungen vermittelt werden (z. B. fakultativer Ausflug am Urlaubsort), sofern es auf diese Vermittlerfunktion hinweist. Die nachstehenden Bedingungen stellen jenen Vertragstext dar, zu dem üblicherweise Reisebüros als Vermittler (Abschnitt A) oder als Veranstalter (Abschnitt B) mit ihren Kunden/Reisenden (Anm.: im Sinne des KSchG) Verträge abschließen.

Die besonderen Bedingungen

- der vermittelten Reiseveranstalter,
- der vermittelten Transportunternehmungen (z.B. Bahn, Bus, Flugzeug u. Schiff) und
- der anderen vermittelten Leistungsträger gehen vor.

A. DAS REISEBÜRO ALS VERMITTLER

Die nachstehenden Bedingungen sind Grundlagen des Vertrages (Geschäftsbesorgungsvertrag), den Kunden mit einem Vermittler schließen.

1. Buchung/Vertragsabschluss

Die Buchung kann schriftlich oder (fern)mündlich erfolgen. (Fern-)mündliche Buchungen sollten vom Reisebüro umgehend schriftlich bestätigt werden. Reisebüros sollen Buchungsscheine verwenden, die alle wesentlichen Angaben über die Bestellung des Kunden unter Hinweis auf die der Buchung zugrundeliegende Reiseausschreibung (Katalog, Prospekt usw.) aufweisen. Der Vermittler hat im Hinblick auf seine eigene Leistung und auf die von ihm vermittelte Leistung des Veranstalters entsprechend § 6 der Ausübungsvorschriften für das Reisebürogewerbe auf die gegenständlichen ALLGEMEINEN REISEBEDINGUNGEN hinzuweisen, auf davon abweichende Reisebedingungen nachweislich aufmerksam zu machen und sie in diesem Fall vor Vertragsabschluss auszuhändigen. Soweit Leistungen

7. Rücktritt vom Vertrag

7.1.e) Rücktritt mit Stornogebühr von SUNTOURS

Die Stornogebühr steht in einem prozentuellen Verhältnis zum Reisepreis und richtet sich bezüglich der Höhe nach dem Zeitpunkt der Rücktrittserklärung und der jeweiligen Reiseart. Als Reisepreis bzw. Pauschalpreis ist der Gesamtpreis der vertraglich vereinbarten Leistungen zu verstehen. Der Kunde ist in allen nicht unter lit. a genannten Fällen gegen Entrichtung einer Stornogebühr berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle der Unangemessenheit der Stornogebühr kann diese vom Gericht gemäßigt werden. Je nach Reiseart ergeben sich pro Person folgende Stornosätze:

Bei Schiffsreisen (Kojencharter), Gruppenreisen (Kojencharter)	
bis 140. Tag vor Reiseantritt.....	30%
ab 139. bis 90. Tag vor Reiseantritt.....	45%
ab 89. bis 30. Tag vor Reiseantritt.....	60%
ab 29. bis 6. Tag vor Reiseantritt.....	80%
ab dem 5. Tag vor Reiseantritt.....	92%
des Reisepreises	

Die verrechnete Bearbeitungsgebühr (derzeit € 29,-), sowie die Prämie der bei der Buchung eventuell abgeschlossenen Reiseversicherung (derzeit € 55,-) sind auch im Stornofall jedenfalls zu bezahlen und nicht Teil des Reisepreises.

Rücktrittserklärung

Beim Rücktritt vom Vertrag ist zu beachten:

- Der Kunde (Auftraggeber) kann jederzeit dem Reisebüro, bei dem die Reise gebucht wurde, mitteilen, dass er vom Vertrag zurücktritt. Bei einer Stornierung empfiehlt es sich, dies
- mittels eingeschriebenen Briefes oder
 - persönlich mit gleichzeitiger schriftlicher Erklärung zu tun.

ausländischer Unternehmer (Leistungsträger, Reiseveranstalter) vermittelt werden, kann auch ausländisches Recht zur Anwendung gelangen. Derjenige, der für sich oder für Dritte eine Buchung vornimmt, gilt damit als Auftraggeber und übernimmt mangels anderweitiger Erklärung die Verpflichtungen aus der Auftragserteilung gegenüber dem Reisebüro (Zahlungen, Rücktritt vom Vertrag usw.). Bei der Buchung kann das Reisebüro eine Bearbeitungsgebühr und eine (Mindest) Anzahlung verlangen. Die Restzahlung sowie der Ersatz von Barauslagen (Telefonspesen, Fernschreibkosten usw.) sind beim Aushändigen der Reisedokumente (dazu gehören nicht Personaldokumente) des jeweiligen Veranstalters oder Leistungsträgers beim Reisebüro fällig. Reiseunternehmungen, die Buchungen entgegennehmen, sind verpflichtet, dem Reisenden bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss eine Bestätigung über den Reisevertrag (Reisebestätigung) zu übermitteln.

2. Informationen und sonstige Nebenleistungen

2.1. Informationen über Pass-, Visa-, Devisen-, Zoll- und gesundheitspolizeiliche Vorschriften

Als bekannt wird vorausgesetzt, dass für Reisen ins Ausland in der Regel ein gültiger Reisepass erforderlich ist. Das Reisebüro hat den Kunden über die jeweiligen darüber hinausgehenden ausländischen Pass-, Visa und gesundheitspolizeilichen Einreisevorschriften sowie auf Anfrage über Devisen- und Zollvorschriften zu informieren, soweit diese in Österreich in Erfahrung gebracht werden können. Im Übrigen ist der Kunde für die Einhaltung dieser Vorschriften selbst verantwortlich. Nach Möglichkeit übernimmt das Reisebüro gegen Entgelt die Besorgung eines allenfalls erforderlichen Visums. Auf Anfrage erteilt das Reisebüro nach Möglichkeit Auskunft über besondere Vorschriften für Ausländer, Staatenlose sowie Inhaber von Doppelstaatsbürgerschaften.

2.2. Informationen über die Reiseleistung

Das Reisebüro ist verpflichtet, die zu vermittelnde Leistung des Reiseveranstalters oder Leistungsträgers unter Beachtung auf die Besonderheiten des jeweils vermittelten Vertrages und auf die Gegebenheiten des jeweiligen Ziellandes bzw. Zielortes nach bestem Wissen darzustellen.

3. Rechtsstellung und Haftung

Die Haftung des Reisebüros erstreckt sich auf

- die sorgfältige Auswahl des jeweiligen Veranstalters bzw. Leistungsträgers sowie die sorgfältige Auswertung von gewonnenen Erfahrungen;
- die einwandfreie Besorgung von Leistungen einschließlich einer entsprechenden Information des Kunden und Ausfolgung der Reisedokumente;
- die nachweisliche Weiterleitung von Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen zwischen Kunden und vermitteltem Unternehmen und umgekehrt (wie z. B. von Änderungen der vereinbarten Leistung und des vereinbarten Preises, Rücktrittserklärungen, Reklamationen).

